

Geschäftsordnung des LVN

Beschlossen vom Präsidium am 15. Dezember 2022 in Duisburg

Die Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in dieser Ordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung dient der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen und Tagungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V., nachfolgend Versammlungen genannt.
- 1.2 Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung und der übrigen Ordnungen etwas Anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

2. Öffentlichkeit

- 2.1 Verbandstage, Verbandsjugendtage, Regionstage und Regionsjugendtage sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 2.2 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 2.3 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet. (Siehe 4.4)
- 2.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Versammlungen beratend teilzunehmen.

3. Einberufung

- 3.1 Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach der Satzung.
- 3.2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen nichts anderes vorschreiben und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Gremien vorliegen, nach Bedarf und möglichst zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- 3.3 Eine Versammlung gemäß 3.2 muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

4. Versammlungsleitung

- 4.1 Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
Beim Verbandstag übernimmt das Tagungspräsidium nach seiner Wahl diese Aufgabe.
- 4.2 Falls der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.3 Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte vorübergehend einen anderen Versammlungsleiter.
- 4.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche gegen solche Maßnahmen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4.5 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden.
- 4.6 Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Jugendausschusses bzw. der Regionsvorstände wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Diesem obliegt es auch, die Wahl des jeweiligen neuen Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

5. Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
Sie muss alle Punkte und Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen.
- 5.2 Über Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der vorgeschlagenen Tagesordnung entscheidet die Versammlung zu Beginn ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 5.4 Änderungen oder Ergänzungen der beschlossenen Tagesordnung während der Versammlung bedürfen der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit.

6. Beschlussfähigkeit

- 6.1 Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und Stimmübertragungen im Verbandstag richten sich nach der Satzung; Beschlussfähigkeit des Verbandsjugendtages und Stimmübertragungen im Verbandsjugendtag nach der Jugendordnung.
- 6.2 Andere Versammlungen sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.3 Diese Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist die Versammlung beschlussfähig.
- 6.4 Eine als beschlussunfähig festgestellte Versammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter innerhalb von 14 Tagen neu einzuberufen, wenn noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte dies erfordern.
Diese zweite Versammlung ist bezüglich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

7. Worterteilung und Rednerfolge

- 7.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- 7.2 Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- 7.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 7.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

8. Anträge

- 8.1 Antragsberechtigt zum Verbandstag sind die Organe des Verbandes; Anträge zu den übrigen Versammlungen können deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder stellen.
- 8.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen, ansonsten durch den Versammlungsleiter bestimmt.

- 8.3 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
- 8.4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, oder einen vorgelegten Antrag ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
Anträge unter dem Punkt „Verschiedenes“ sind unzulässig.
- 8.5 Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits in derselben Versammlung gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

9. Dringlichkeitsanträge

- 9.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 9.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner Stellung genommen haben.
- 9.3 Ist die Dringlichkeit eines Antrages angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
Über die Einordnung in die Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

- 10.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 10.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 10.3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 10.4 Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, darf der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort erteilen.
- 10.5 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

11. Abstimmungen

- 11.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- 11.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 11.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- 11.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 11.5 Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- 11.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Stimmkarten bzw. Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 11.7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 11.8 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.9 Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
Zum Nachweis der Ergebnisse im Verbandstag und Verbandsjugendtag wird eine Stimmenprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern gewählt.
- 11.10 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

12. Wahlen

- 12.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach Satzung und Ordnungen auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

- 12.2 Vor Wahlen auf einem Verbandstag bzw. Verbandsjugendtag ist eine Wahlprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen.
- 12.3 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 12.4 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 12.5 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen.
Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 12.6 Das Wahlergebnis ist durch die Wahlprüfungskommission festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

13. Versammlungsprotokolle

- 13.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
Aus ihnen müssen Bezeichnung, Datum, Beginn und Ende, Versammlungsort, Tagesordnung, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse sowie ggfs. die Feststellung der Beschlussfähigkeit ersichtlich sein.
- 13.2 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich einem vom Präsidium festgelegten Verteiler zuzuleiten.
- 13.3 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
Einspruchsberechtigt ist nur der, der an der Versammlung teilgenommen hat.
Über die endgültige Protokollfassung entscheidet die Versammlungsleiter in Abstimmung mit dem Protokollführer.